

In welcher Form und Höhe wird Vermögen und Altersvorsorge auf den Bedarf angerechnet?

Vorhandenes Vermögen wird künftig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Allerdings gibt es einen Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr, gesondert für jeden Partner. Der Grundfreibetrag beträgt mindestens jeweils 4.100 Euro und darf pro Partner 13.000,00 Euro nicht überschreiten. Für Betroffene, die vor 1948 geboren wurden, beträgt der Freibetrag aus Vertrauensschutzgründen 520 Euro je Lebensjahr, maximal 33.800 Euro. Bei einem 50-Jährigen bleiben nach dieser Regel also 10.000 Euro unangetastet. Hat der Betroffene eine ebenfalls 50-jährige Ehefrau beträgt der Grundfreibetrag für beide insgesamt 20.000,00 Euro.

Weitere 200 Euro pro Lebensjahr, gesondert für jeden Partner, werden für fest angelegtes Vermögen in privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen freigestellt, das ausschließlich der eigenen Altersvorsorge nach dem Ruhestand dient und bis dahin durch vertragliche Vereinbarungen vor der Verwertung geschützt ist. Die Maximalgrenze für das eigene Vermögen liegt jedoch auch hier bei jeweils 13.000 Euro.

Hinzu kommt weiterhin ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,00 Euro, der jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen, also auch den Kindern zusteht.

Ebenfalls verschont bleiben Betriebsrenten, die Riester-Rente sowie selbstgenutztes Wohneigentum oder ein Auto in angemessener Größe. Was allerdings als angemessen gilt, ist noch nicht abschließend geklärt, da gerichtliche Entscheidungen hierzu noch fehlen. Angerechnet werden hingegen Bausparverträge, Schmuck und andere Wertgegenstände sofern deren Verwertung zumutbar ist.

Für jedes minderjährige hilfebedürftige Kind in der Bedarfsgemeinschaft gilt darüber hinaus ein Grundfreibetrag in Höhe von 4.100 Euro. Der Grundfreibetrag für Kinder soll verhindern, dass eine eventuelle Ausbildungsversicherung aufgelöst werden muss. Er kann allerdings nur beansprucht werden, wenn das Geld ausschließlich dem Kind zugeordnet werden kann. Gelder die auf einem Gemeinschaftskonto liegen erfüllen diese Voraussetzung nicht.